

Teilweise Kostentragung für eine künstliche Befruchtung nur für Ehepaare verstößt nicht gegen das Grundgesetz

§ 27a SGB V regelt die hälftige Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung nur für verheiratete Paare. Ein nicht verheiratetes Paar hat hiergegen geklagt. Auf Vorlage des Sozialgerichts Leipzig musste das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden, ob in dieser gesetzlichen Regelung ein Grundrechtsverstoß zu sehen ist.

Das BVerfG hat weder einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) noch einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG) feststellen können.

Zwar regelt § 27a SGB V eine Kostenübernahme iHv. 50 % für eine künstliche Befruchtung nur für verheiratete Paare (bis zu einem Alter von Frau: 40, Mann 50 Jahre). Da es sich hier jedoch um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung handelt, hat der Gesetzgeber einen großen Regelungsspielraum. Der Gesetzgeber hatte nach Ansicht des Gerichts hinreichende sachliche Gründe, die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf Ehepaare zu beschränken. Er durfte daran anknüpfen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch in Ehegatten Partner einer auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft sieht und sie gesetzlich anhält, füreinander Verantwortung zu tragen. In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann diese Verantwortung nur freiwillig wahrgenommen werden.

Leistungen einer Krankenversicherung, die zur Bekämpfung einer Krankheit dienen, dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Paar verheiratet ist oder nicht. Der Gesetzgeber hat medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft aber nicht als Behandlung einer Krankheit angesehen.

Das Gericht hat diese Beweggründe der getroffenen Regelung nicht zu würdigen, sondern nur zu klären, ob hierin ein Grundrechtsverstoß liegt. Dies ist nicht der Fall.

Das Gericht sieht aber keine Hindernisse, die Vorteile des § 27 a SGB V auch auf nichteheliche Paare zu erstrecken. Die Richter hatten wohl die gegenwärtige familienrechtliche Diskussion im Hinterkopf. Der Staat sorgt sich einerseits um die geringe Kinderzahl, andererseits werden fortpflanzungswillige kinderlose Paare durch solche Regelungen wie hier entmutigt. Das Handeln der Regierung ist nicht stringent und schlüssig, es ist sogar widersprüchlich.